

Anlage 2

Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der **Gemeindeordnung** für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 14.03.2017 (GVObI. Schl.-H. 2017, S. 140), der § 90 des **Sozialgesetzbuchs VIII** (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3234), der §§ 1, 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes** Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. 2019, S. 425), § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig – Holstein (**KiTaG**) in der Fassung in der Fassung vom 12.12.1991 und dem Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des **KiTa-Reformgesetzes**, des **Kindertagesstättengesetzes**, des **Kindertagesförderungsgesetzes** sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen am 08.05.2020 wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt bzw. erlässt ganz oder teilweise die Elternbeiträge inklusive der Verpflegung, die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Förderung gem. §§ 22 ff. SGB VIII für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87, 88 und 92a SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Es gilt, dass laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII). Das einzusetzende Einkommen wird zuerst auf die Elternbeiträge und zweitens auf die Verpflegung angerechnet.

(2) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem Dritten und Viertel Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Unabhängig von einer Berechnung zahlen diese Eltern dann keine Elternbeiträge.

(3) Eine Ermäßigung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn insoweit vorrangige Leistungen, insbesondere nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII oder § 6 b BKGG (-Bildungs- und Teilhabepaket-), in Anspruch genommen werden.

§ 2

Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, dass die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in einer qualifizierten Kindertagespflegestelle nach §§ 22 ff. SGB VIII betreut, so trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages

- in Höhe von 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens. Erstes Kind in diesem Sinne ist das älteste betreute Kind.

§ 3

Günstigkeitsprinzip

Sollte die Anwendung der Geschwisterermäßigung nach § 2 für Eltern und Kinder im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 1, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt dies im Sinne einer Alternativbetrachtung im Rahmen der Antragsbearbeitung.

§ 4

Ermäßigungsverfahren

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Kindertageseinrichtung händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestelltes Antragsformular aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem in Abs. 1 genannten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 01. dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum

entsprechend zu verkürzen. Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse (um 10%) vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Satzung begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Bescheinigung der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) oder der Kindertagespflegestelle vorzulegen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Satzung erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung gegeben sind, erstellt einen Bescheid oder eine Bescheinigung und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den vom Träger der Einrichtung ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck dort eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Ausschlussfrist

Sozialstaffelermäßigungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe höchstens bis zu sechs Monaten rückwirkend übernommen bzw. erlassen werden.

§ 5

Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Elternbeitrag in zutreffender Höhe nachzuerheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist. Das Nähere regelt sich nach dem Landesverwaltungsgesetz.

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide oder Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung zu widerrufen.

§ 6

Erstattungsverfahren

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen zweimal jährlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis

zum 31.08. und 31.01. eines Jahres unter Verwendung der bereitgestellten Vordrucke zu stellen. Sie umfassen den Zeitraum von Januar bis Juli und August bis Dezember des laufenden Jahres (Abrechnungszeitraum). Ergibt sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Überzahlung, so ist diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anforderung zu erstatten.

Die Träger erhalten zum 01.01., 01.04., 01.08. und 01.10. eines Jahres Abschlagszahlungen basierend auf Grundlage der letzten Abrechnung.

Ergeben sich während des laufenden Abrechnungszeitraumes für den Träger der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte, dass die Kosten der Ermäßigung die von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährten Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden, so ist dieser Umstand dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Die Abschlagszahlungen können durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden.

Bei Kindern, die nicht zum Monatsersten aufgenommen werden oder bei vorzeitigem Betreuungsende ist der tatsächliche Betreuungszeitraum als Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen. Änderungen vergangener Abrechnungen sind mit der Folgeabrechnung nachzureichen.

§ 7

Analoger Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgende zusätzliche Bereiche gemäß Beschlüsse der jeweiligen Fachausschüsse.

Der Jugendhilfeausschuss hat mit Wirkung zum 01.08.2009 die analoge Anwendung dieser Satzung auf das Verpflegungsgeld, die Modulbetreuungen sowie sonstigen anerkannten Elternbetreuungen beschlossen.

Für die Entgeltsätze und das Verpflegungsgeld der Betreuungsangebote in den Offenen Ganztagsgrundschulen findet diese Satzung gemäß Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport mit Wirkung zum 01.08.2012 die analoge Anwendung.

Mit Wirkung zum 01.08.2013 hat der Jugendhilfeausschuss zusätzlich die analoge Anwendung der Satzung auch auf kindergartenähnliche Einrichtungen beschlossen, sofern diese eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit vier Stunden täglich gewährleisten.

§ 8

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 61 ff., aus dem Kindertagesstättengesetz Schleswig - Holstein (KiTaG), insbesondere aus § 25 Abs. 3 und aus dieser Satzung. Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Elternbeitragserhebung sowie der Berechnung einer Ermäßigung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren, einer persönlichen Akte und im Kassenverfahren gespeichert. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist die Mitteilung des einzusetzenden Einkommens bzw. der Höhe der prozentualen Ermäßigung an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die ab 01.08.2013 geltenden Richtlinien.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

gez.
Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin